



Kirchenamt

Kirchenamt der EKD • Postfach 21 02 20 • 30402 Hannover

24.03.2020

Unser Zeichen:

AZ 2700/1

Referat für Arbeitsrecht und
Organisationsberatung

Arbeitsrechtsreferenten/innen der verfassten Kirche und Diakonie

Sicherung der Arbeitsfähigkeit von Mitarbeitervertretungen

Bei Rückfragen:

Detlev Fey oder Katharina Herrmann

T.+49(0)511 2796- 261

F. +49(0)511 2796- 261

detlev.fey@ekd.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Katharina.herrmann@ekd.de

die derzeitige Situation in der Covid-19 Pandemie stellt die Kirche und Diakonie vor neue Herausforderungen. Auch im Arbeitsrecht tauchen ungeahnte Probleme auf, die uns auf die Suche nach praktikablen und rechtssicheren Lösungen schickt und gleichzeitig unsere Arbeitsfähigkeit nicht gefährden. Eine dieser neuen Herausforderungen ist die Frage der Wirksamkeit von Beschlüssen der Mitarbeitervertretung, wenn eine Präsenzsitzung aufgrund der derzeitigen Lage nicht mehr möglich ist.

Bundesarbeitsminister Heil appelliert an die Arbeitgebervertreter und Betriebsräte: „Das finden von schnellen und pragmatischen Lösungen hat derzeit oberste Priorität.“ Seine Handlungsempfehlungen sind angehängt. Wir übertragen sie mit folgenden Ausführungen auf das Mitarbeitervertretungsrecht.

Die derzeitige Ausnahmesituation kann es daher nicht rechtfertigen, die Rechte der Mitarbeitervertretungen zu beschneiden oder leer laufen zu lassen. Daher stellt sich nun die Frage, inwieweit die Mitarbeitervertretungen Beschlüsse wirksam fassen können. Im Regelfall werden die Beschlüsse der Mitarbeitervertretung nach § 26 Abs. 1 MVG in einer Präsenzsitzung gefasst. Nun ist dies in sehr vielen Fällen aufgrund der Gefahren für Leib und Leben sowie des derzeitigen Kontaktverbotes nicht möglich.

Als Ausnahme sieht §26 Abs 2 MVG vor, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden können, wenn es die Geschäftsordnung der Mitarbeitervertretung zulässt. Video- und Telefonkonferenzen sieht das MVG dagegen nicht vor. Oberstes Gebot sollte es zur Zeit sein, Leib und Leben der Mitarbeiter zu schützen und dabei gleichzeitig die Handlungsfähigkeit der Mitarbeitervertretungen im Rahmen verlässlicher und rechtssicherer Mitbestimmung aufrecht zu erhalten. Um diesen Zweck zu erfüllen, sind für Betriebsräte aus Sicht des Bundesarbeitsministers in dieser Ausnahmesituation auch Videokonferenzen, via zoom, Skype etc. zulässig. Dieser Auffassung schließen wir uns an. Dies gilt sowohl für die Zuschaltung einzelner als auch aller Mitglieder der Mit-

arbeitervvertretung innerhalb der Videokonferenz. Die in der Videokonferenz gefassten Beschlüsse sind wirksam. Die sonst zu unterzeichnenden Anwesenheitslisten kann nicht geführt werden. Daher sollte den Mitarbeitervertretern empfohlen werden, ihre Teilnahme einzeln per E-Mail gegenüber dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden zu bestätigen. Allerdings gilt es weiterhin sicherzustellen, dass der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt. Mithin Dritte dürfen auch an einer Videokonferenz nicht teilnehmen.

Besondere Zeiten erfordern besondere Maßnahmen und stellen uns vor neue Herausforderungen. Gehen Sie bitte mit dieser neuen Situation verantwortungsbewusst um und das Wichtigste: bleiben Sie gesund.

Mit herzlichen Grüßen

i.A.

gez. D. Fey

i.A.

gez. K. Herrmann